

# Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten



2018

Erscheinungsfolge: Unregelmäßig  
Erschienen am 31/01/2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:0611 - 75 2405

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Tarifliche Monats- und Stundenverdienste sowie tarifliche Wochenarbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland.
- *Statistische Einheiten*: Beobachtet werden die tariflich festgelegten Verdienste und Arbeitszeiten sowie tariflich festgelegte Sonderzahlungen.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder.
- *Berichtszeitraum*: Monate.
- *Periodizität*: Monatlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden Daten über die Höhe der tariflichen Verdienste sowie Besoldungen, Angaben zur Wochenarbeitszeit, zum Abschluss- und Kündigungsdatum der Tarifverträge, zum Abschluss und Inkrafttreten der Besoldungserhöhungen sowie über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen und anderer Sonderzahlungen.
- *Statistische Konzepte und Definitionen*: Tarifindizes ohne Sonderzahlungen messen die Entwicklung der tariflichen Grundvergütung, Tarifindizes mit Sonderzahlungen schließen zusätzlich tariflich festgelegte Sonderzahlungen ein.
- *Hauptnutzer/-innen*: Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Mindestlohnkommission, Wissenschaft und private Nutzer.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Gewerkschaften angefordert. Die Besoldungsordnungen werden über die zuständigen Besoldungsstellen bezogen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die zur Berechnung des Tarifverdienstindex herangezogenen Tarifverträge und Besoldungsordnungen umfassen in jedem nachzuweisenden Wirtschaftszweig mindestens 75% der tarifgebundenen Beschäftigten sowie der nach Besoldungsordnung entlohnten Beamten. Die übrigen Tarifbeschäftigten werden proportional auf die ausgesuchten Tarifverträge verteilt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung der Tarifverdienste mit diesem nicht-zufälligen Verfahren in sehr hoher Genauigkeit abgebildet wird.
- *Revisionen*: Die Tarifindizes werden turnusmäßig (üblicherweise alle fünf Jahre) auf ein neues Basisjahr umgestellt. Die Anpassung erfolgt in der Regel zwei Jahre nach Ablauf des neuen Basisjahres. Die Indizes werden dann jeweils ab dem neuen Basisjahr neu berechnet und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Ergebnisse für diesen Zeitraum. Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht neu berechnet, sondern formal auf das neue Basisjahr umgerechnet.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Die Ergebnisse werden in der Regel am Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Bisher wurden alle Veröffentlichungstermine eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die für die Gebietsstände Deutschland, früheres Bundesgebiet und neue Länder veröffentlichten Tarifindizes sind räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für Deutschland insgesamt, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder liegen vergleichbare Zeitreihen seit 2010 vor.

## 7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE), deren Ergebnisse oftmals mit denen der Tarifindizes verglichen werden, wird nach einer vergleichbaren Methodik wie die Tarifindizes berechnet. Jedoch berücksichtigt sie die tatsächlich gezahlten Verdienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, während Tarifindizes die reine tarifliche Verdienstentwicklung der nach Tarifvertrag bezahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen. Rückwirkende Verdiensterhöhungen gelten in der VVE als regelmäßige Bruttoverdienste, bei den Tarifindizes hingegen als Sonderzahlungen.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 9**

- *Verbreitungswege:* Alle Ergebnisse und Veröffentlichungen zu den Tarifindizes stehen kostenfrei unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Zahlen & Fakten > Verdienste & Arbeitskosten > Tarifverdienste zur Verfügung. Über das Datenbanksystem Genesis-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > 62 > 62231) können die Ergebnisse der Tarifindizes in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

Keine.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten messen die durchschnittliche Veränderung der tariflichen Monats- und Stundenverdienste sowie der Wochenarbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Tarifverträge festgelegt werden. Für alle Wirtschaftsbereiche (Ausnahme: Private Haushalte) werden Indizes der tariflichen Monatsverdienste und Indizes der tariflichen Stundenverdienste jeweils mit und ohne Sonderzahlungen berechnet.

Tarifindizes ohne Sonderzahlungen messen die Entwicklung der tariflichen Grundvergütung, d. h. der Tarifverdienste, die dauerhaft und regelmäßig zu zahlen sind. Dazu zählen auch monatlich gezahlte vermögenswirksame Leistungen oder monatliche Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. In die Tarifindizes mit Sonderzahlungen fließen zusätzlich tariflich festgelegte Einmalzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie jährlich gezahlte vermögenswirksame Leistungen oder Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge mit ein. Ebenfalls zu den Sonderzahlungen zählen tariflich vereinbarte Pauschalzahlungen sowie Nachzahlungen, die aufgrund rückwirkend in Kraft getretener Tarifverträge oder auch einer zeitlichen Verschiebung zwischen Inkrafttreten und Auszahlung einer Tarifierhöhung geleistet werden. Seit der Umstellung auf das Basisjahr 2010 berücksichtigen die Tarifindizes zudem die Besoldungserhöhungen der Beamten.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

**Erhebungseinheiten:** In die Tarifindizes gehen rund 650 ausgewählte Lohn-, Gehalts- und Entgelttarifverträge sowie Besoldungsordnungen der Beamten ein. Die Informationen zu neu abgeschlossenen Tarifverträgen werden dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellt. Das BMAS erhält die Informationen von den Tarifpartnern, also den Gewerkschaften und den Arbeitgebern. Diese sind durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) dazu verpflichtet, dem BMAS Informationen zu Tarifabschlüssen zur Verfügung zu stellen. Trotz Lieferverpflichtung für die Tarifvertragsparteien liegen dem BMAS neu abgeschlossene Tarifverträge oftmals nicht zeitnah vor. Damit diese Tarifverträge dennoch pünktlich und zum korrekten Berichtszeitraum in die Ergebnisse der Tarifstatistik einfließen können, fragt das Statistische Bundesamt auch direkt bei den Tarifvertragsparteien nach fehlenden Tarifverträgen.

**Beobachtungseinheit:** Im Rahmen der Berechnung der Tarifindizes werden die tariflich festgelegten Verdienste und Arbeitszeiten sowie tariflich festgelegte Sonderzahlungen beobachtet (siehe Abschnitt 1.1 "Grundgesamtheit").

**Darstellungseinheiten:** Die Ergebnisse werden für die einzelnen Gebietsstände (Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder) jeweils als Gesamtergebnis und in fachlicher Gliederung auf Ebene der Abschnitte (z.B. Verarbeitendes Gewerbe) und der Abteilungen (z.B. Maschinenbau) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) veröffentlicht. Zusätzlich werden die Ergebnisse getrennt nach Männern und Frauen ausgewiesen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monate.

## 1.5 Periodizität

Monatlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz, BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Einzeldaten, die für Bundesstatistiken erhoben werden, unterliegen dem Schutz des Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz. Einzeldaten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke und nach einer Anonymisierung, die Rückschlüsse auf einzelne Erhebungs- oder Beobachtungseinheiten verhindert, an Dritte weitergegeben.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 („Methodik“) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte

Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Tarifindizes zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Relevanz für die Beurteilung der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung und durch ihre Genauigkeit aus. Auf die Transparenz der Erhebungs- und Berechnungsmethoden wird besonderer Wert gelegt. Die Tarifindizes erfüllen die Anforderungen als zentrale Indikatoren zur Beurteilung der tariflichen Entgeltentwicklung in Deutschland und sind als Orientierungsmaßstab etwa bei Lohnverhandlungen oder in vertraglichen Vereinbarungen über die Höhe von wiederkehrenden Zahlungen (sogenannte Wertsicherungsklauseln) gut geeignet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In die Berechnung der Tarifindizes fließen rund 650 ausgewählte Lohn-, Gehalts- und Entgelttarifverträge sowie Besoldungsordnungen der Beamten aus Gesamtdeutschland, dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern ein. Erfasst werden Daten über die Höhe der tariflichen Verdienste sowie Besoldungen, Angaben zur Wochenarbeitszeit, zum Abschluss- und Kündigungsdatum der Tarifverträge, zum Abschluss und Inkrafttreten der Besoldungserhöhungen sowie über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen und anderer Sonderzahlungen wie Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, etc. Nicht berücksichtigt werden individuelle Zulagen und Zuschläge sowie übertarifliche Vergütungen. Gibt es eigene Tarifverträge für Lohn- und Gehaltsempfänger, werden diese separat erfasst und ausgewertet.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Für die Berechnung der Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) verwendet.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Tarifindizes ohne Sonderzahlungen messen die Entwicklung der tariflichen Grundvergütung, d. h. der Tarifverdienste, die dauerhaft und regelmäßig zu zahlen sind. Dazu zählen auch monatlich gezahlte vermögenswirksame Leistungen oder monatliche Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge.

In die Tarifindizes mit Sonderzahlungen fließen als Sonderzahlungen zusätzlich tariflich festgelegte Einmalzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie jährlich gezahlte vermögenswirksame Leistungen oder Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge mit ein. Ebenfalls zu den Sonderzahlungen zählen tariflich vereinbarte Pauschalzahlungen sowie Nachzahlungen, die aufgrund rückwirkend in Kraft getretener Tarifverträge oder auch einer zeitlichen Verschiebung zwischen Inkrafttreten und Auszahlung einer Tarifierhöhung geleistet werden.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Tarifindizes sind ein Maßstab für die allgemeine tarifliche Entgeltentwicklung und werden als Orientierungsmaßstab etwa in vertraglichen Vereinbarungen über die Höhe von wiederkehrenden Zahlungen (sogenannte Preisgleitklauseln oder Wertsicherungsklauseln) verwendet. Die Tarifindizes gehören zu den Indikatoren des Verbreitungsstandards des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Im zu Jahresbeginn 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns ("Mindestlohngesetz") wurde festgelegt, dass "die Höhe des Mindestlohns auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden kann. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung." (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)).

Die Ergebnisse der Tarifindizes werden sowohl von Arbeitgeberseite (Verbände) als auch von Arbeitnehmerseite (Gewerkschaften) als Argumentationshilfe in Tarifvertragsverhandlungen herangezogen. Sie ermöglichen außerdem zusammen mit der Vierteljährlichen Verdiensterhebung einen Vergleich von Tarifverdiensten und Effektivverdiensten (Stichwort: Lohndrift).

Daneben zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Politik, Wissenschaft, Privatpersonen sowie die Medien zu den Hauptnutzern der Tarifindizes.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. Im Jahr 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden im Fachausschuss „Preise und Verdienste“ über Weiterentwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Tarifindizes werden als sogenannte Laspeyres-Festbasis-Indizes berechnet. Dies bedeutet, dass die Entwicklung der in den Tarifverträgen geregelten Verdienste mit festen Gewichten in die Berechnung der Tarifindizes einfließt. Diese Indexform ist eine gängige Methodik in der amtlichen Statistik. Sie wird u.a. auch beim Verbraucherpreisindex verwendet. Auch dort wird die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen ("Warenkorb") mit einem festen Gewicht ("Wägungsschema") zu einem Gesamtindex zusammengefasst.

Das Wägungsschema wird üblicherweise alle fünf Jahre im Rahmen einer turnusmäßigen Überarbeitung (siehe Abschnitt 4.4 "Revisionen") überarbeitet. Die wesentliche Grundlage für das aktuelle Wägungsschema der Tarifindizes - also für die Auswahl der einbezogenen Tarifverträge und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - sind die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung für den Berichtsmonat April 2014. Die Nutzung der Verdienststrukturerhebung zur Bestimmung des "Warenkorbs der Tarifindizes" garantiert eine hohe Genauigkeit und Repräsentativität der Ergebnisse der Tarifstatistik.

Die Verdienststrukturerhebung ist eine vierjährlich durchgeführte repräsentative Stichprobenerhebung, bei der für den Berichtsmonat April 2014 rund 60 000 Betriebe aus der Landwirtschaft, dem Produzierenden Gewerbe und dem Dienstleistungsbereich befragt wurden. Erstmals wurden dabei auch Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten berücksichtigt. Im Rahmen der Verdienststrukturerhebung werden die Betriebe unter anderem befragt, ob sie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Tarifvertrag entlohnen und wenn ja, nach welcher Tarifgruppe jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer bezahlt wird. Da die befragten Betriebe zudem einem bestimmten Wirtschaftszweig zugeordnet sind, liegen für jede Branche detaillierte Informationen zur Anwendung von Tarifverträgen vor.

Die Besonderheit und somit der große Vorteil für die Berechnung der Tarifindizes liegt darin, dass diese Erhebungen Informationen auf Ebene der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. So können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der nicht tarifgebundenen Betriebe, die außertariflich bezahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der tarifgebundenen Betriebe und die tatsächlich nach Tarifvertrag entlohnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getrennt betrachtet werden. Nur die tatsächlich nach Tarifvertrag entlohnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fließen mit ihrem Verdienst in das Wägungsschema der Tarifindizes ein.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Informationen zu neu abgeschlossenen Tarifverträgen werden dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellt. Das BMAS erhält die Informationen von den Tarifpartnern, also den Gewerkschaften und den Arbeitgebern. Diese sind durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) dazu verpflichtet, dem BMAS Informationen zu Tarifabschlüssen zur Verfügung zu stellen. Trotz Lieferverpflichtung für die Tarifvertragsparteien liegen dem BMAS neu abgeschlossene Tarifverträge oftmals nicht zeitnah vor. Damit diese Tarifverträge dennoch pünktlich und zum korrekten Berichtszeitraum in die Ergebnisse der Tarifstatistik einfließen können, fragt das Statistische Bundesamt auch direkt bei den Tarifvertragsparteien nach fehlenden Tarifverträgen. Hierbei ist es auf die Mithilfe der Tarifvertragsparteien angewiesen.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

#### *Ermittlung des Wägungsschemas*

Für jede Abteilung (WZ-2-Steller) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) werden für Deutschland insgesamt, für das frühere Bundesgebiet sowie für die neuen Länder jeweils so viele Tarifverträge in das Wägungsschema der Tarifindizes aufgenommen, bis mindestens 75 % aller Beschäftigten, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, abgedeckt sind. Um dabei die Anzahl an Tarifverträgen in Grenzen zu halten, werden vornehmlich die Tarifverträge mit der höchsten Anzahl an Tarifbeschäftigten ausgewählt. Dies können sowohl Branchen- als auch Firmentarifverträge sein. Die o.g. 75 %-Grenze stellt eine Minimumgrenze dar, die je nach Wirtschaftszweig variiert. Im Bereich "Öffentliche Verwaltung, (...)" kann beispielsweise mit einem Abdeckungsgrad von 100 % eine Totalerfassung garantiert werden. Damit solche Bereiche wegen ihres hohen Abdeckungsgrads nicht überproportional in die gesamtwirtschaftlichen Indizes einfließen, werden die ausgewählten Tarifverträge auf Ebene der übrigen Branchen so hochgerechnet, dass sie zahlenmäßig ebenfalls alle nach Tarifvertrag bezahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der jeweiligen Branche repräsentieren.

Im nächsten Schritt wird festgelegt, wie viele Beschäftigte mit welchen Tarifverdiensten letztlich die Gewichte des Wägungsschemas bilden. In der Verdienststrukturerhebung - der Datenquelle für dieses Wägungsschema - wird jedem Beschäftigten eine so genannte Leistungsgruppe zugeordnet. Leistungsgruppen stellen eine grobe Abstufung der Arbeitnehmertätigkeiten nach dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes dar. Es wird zwischen den folgenden fünf Leistungsgruppen unterschieden:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung (Leistungsgruppe 1),
- herausgehobene Fachkräfte (Leistungsgruppe 2),
- Fachkräfte (Leistungsgruppe 3),
- angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leistungsgruppe 4) sowie

- ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leistungsgruppe 5).

Bei Beschäftigten, die nach Tarifvertrag bezahlt werden, werden diese Zuordnungen anhand der Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Vergütungsgruppen in den Tarifverträgen vorgenommen.

Mit der Neubasierung auf 2015 = 100 werden innerhalb einer jeden Leistungsgruppe alle Beschäftigten der Vergütungsgruppe mit dem höchsten Tarifverdienst aus dem Basiszeitraum der Indizes zugeordnet. Die jeweiligen Vergütungsgruppen gelten als stellvertretende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppen der jeweiligen Leistungsgruppen eines Tarifvertrages.

Das Gewicht, mit dem ein Tarifvertrag in die Tarifindizes einfließt, berechnet sich schließlich als Anteil der aufsummierten Produkte aus den Beschäftigten und den Tarifverdiensten der ermittelten Vergütungsgruppen an dem entsprechenden Wert aller Tarifverträge. Entsprechend lässt sich das Gewicht einzelner Branchen ermitteln.

#### *Ermittlung der Tarifentwicklung*

In die Tarifindizes gehen rund 650 ausgewählte Lohn-, Gehalts- und Entgelttarifverträge sowie Besoldungsordnungen der Beamten aus Gesamtdeutschland, dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern ein. Zu ihnen zählen sowohl Flächen- (ca. 88 %) als auch Firmentarifverträge (ca. 12 %).

Zur Berechnung der Tarifindizes wird die Entwicklung der Tarifverdienste auf Ebene der ausgewählten Vergütungsgruppen des Wägungsschemas im Vergleich zum Basisjahr der Indizes - aktuell also zum Jahr 2015 - ermittelt und mit dem entsprechenden Gewicht aus dem Wägungsschema multipliziert. Die Summen dieser Produkte ergeben die Indexwerte. Eine Tarifierhöhung fließt erst dann in die Berechnung ein, wenn sie auch tatsächlich ausgezahlt wird

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da die Tarifverträge in der Regel nicht direkt bei den Tarifpartnern angefordert werden, sondern dem Statistischen Bundesamt vom BMAS zur Verfügung gestellt werden, findet in der Regel auch keine zusätzliche Belastung der Tarifpartner statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die zur Berechnung des Tarifverdienstindex herangezogenen Tarifverträge und Besoldungsordnungen umfassen in jedem nachzuweisenden Wirtschaftszweig mindestens 75% der tarifgebundenen Beschäftigten sowie der nach Besoldungsordnung entlohten Beamten. Die übrigen Tarifbeschäftigten werden proportional auf die ausgesuchten Tarifverträge verteilt. Damit ist sichergestellt, dass das Gewicht jeder einzelnen Branche am Insgesamt nicht durch die Auswahl der Tarifverträge beeinflusst wird. Bei den restlichen, nicht erfassten Verträgen wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass sie einen ähnlichen Verlauf haben wie die einbezogenen Verträge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung der Tarifverdienste mit diesem nicht-zufälligen Verfahren in sehr hoher Genauigkeit abgebildet wird.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Entfällt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Es werden keine vorläufigen Monatsergebnisse für die Tarifindizes veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Monatswerte als endgültig.

Die Tarifindizes werden allerdings turnusmäßig (üblicherweise alle fünf Jahre) auf ein neues Basisjahr umgestellt. Dieser Zeitpunkt wird auch genutzt, um eventuell anfallende methodische Änderungen umzusetzen. Die Anpassung erfolgt in der Regel zwei Jahre nach Ablauf des neuen Basisjahres. Die Indizes werden dann jeweils ab dem neuen Basisjahr neu berechnet und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Ergebnisse für diesen Zeitraum. Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht neu berechnet, sondern formal auf das neue Basisjahr umgerechnet. Das Basisjahr der aktuellen Tarifindizes ist das Jahr 2015. Die Umstellung auf das Basisjahr 2020 erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Die turnusmäßige Überarbeitung der Tarifindizes wird detailliert vorbereitet. Nach Ablauf des neuen Basisjahres erfolgt zunächst die Auswahl der Tarifverträge, die in die Berechnung der Tarifindizes einfließen sollen. Falls es sich dabei um Tarifverträge handelt, die bisher noch nicht in die Berechnung der Tarifindizes eingeflossen sind und die noch nicht in unsere Tarifdatenbank eingepflegt worden sind, müssen zu diesen Tarifverträgen noch die Tarifinformationen

zusammengetragen werden. Im Anschluss wird das Wägungsschema neu berechnet. Grundlage für die Auswahl der Tarifverträge und die Berechnung des Wägungsschemas ist die aktuellste bis zur Überarbeitung vorliegende Verdienststrukturerhebung. Da die Verdienststrukturerhebung nur alle vier Jahre durchgeführt wird, stammt die Anzahl der nach den jeweiligen Tarifverträgen entlohnten Beschäftigten nicht unbedingt aus dem Basisjahr. Gut zwei Jahre nach Ablauf des neuen Basisjahres werden die Ergebnisse ab Beginn des neuen Basisjahres mit den neuen Strukturinformationen und unter Verwendung etwaiger methodischer Änderungen neu berechnet. Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht neu berechnet, sondern nur verkettet, das heißt formal auf das neue Basisjahr umgerechnet. Durch diese reine Umbasierung ergeben sich inhaltlich keine neuen Ergebnisse, rundungsbedingte Differenzen können allerdings auftreten.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Die Höhe der Revisionsdifferenzen, die im Rahmen einer turnusmäßigen Überarbeitung auftreten, hängt vor allem vom Umfang etwaiger methodischer Änderungen ab. Der Übergang auf ein neues Wägungsschema alleine führt bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung i.d.R. nur zu geringfügigen Veränderungen, da sich die Beschäftigtenstrukturen nur sehr langsam ändern. Mit der Umstellung auf das Basisjahr 2015 waren keine methodischen Änderungen verbunden:

Wie Tabelle 1 zeigt, bewegen sich die Revisionsdifferenzen für die Jahre 2016 und 2017 bei Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Veränderungsrate des Vierteljährlichen Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen zwischen -0,2 und +0,6 Prozentpunkten.

Tabelle 1:

#### Vierteljährlicher Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen Vergleich der Veränderungsrate auf der Basis 2010 = 100 mit der Basis 2015 = 100

	Veränderung zum Vorjahreszeitraum in %		Revisionsdifferenz
	2010 = 100	2015 = 100	
2016	1,9	2,1	0,2
1. Quartal	2,3	2,4	0,1
2. Quartal	1,2	1,6	0,4
3. Quartal	1,9	1,9	0,0
4. Quartal	2,3	2,3	0,0
2017	2,8	2,8	0,0
1. Quartal	2,8	2,9	0,1
2. Quartal	3,4	3,4	0,0
3. Quartal	2,6	2,8	0,2
4. Quartal	2,3	2,4	0,1

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die Monatsergebnisse werden in der Regel am Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Bisher wurden alle Veröffentlichungstermine eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da für die Berechnung der Ergebnisse für die einzelnen Gebietsstände jeweils das gleiche Konzept angewendet wird, sind die für die Gebietsstände Deutschland, früheres Bundesgebiet und neue Länder veröffentlichten Tarifindizes räumlich vergleichbar.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Für Deutschland insgesamt, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder liegen vergleichbare Zeitreihen seit 2010 vor.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ergebnisse der Tarifverdienststatistik werden oftmals mit den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE) verglichen. Die Indizes der VVE werden nach einer vergleichbaren Methodik berechnet wie die Indizes der Tarifverdienststatistik. Abweichungen in den Ergebnissen ergeben sich daraus, dass die VVE die tatsächlich gezahlten Verdienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt. Tarifindizes stellen die reine tarifliche Verdienstenwicklung der nach Tarifvertrag bezahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar. Ein weiterer Unterschied besteht in der Behandlung rückwirkender Verdiensterhöhungen. Diese gelten in der VVE als regelmäßige Bruttoverdienste, bei den Tarifindizes hingegen als Sonderzahlungen.



## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

## **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Tarifindizes werden bislang in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt.

# **8 Verbreitung und Kommunikation**

## **8.1 Verbreitungswege**

### **Pressemitteilungen**

Keine.

### **Veröffentlichungen**

Die wichtigsten aktuellen Ergebnisse zu den Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten finden Sie auf der Themenseite "Tarifverdienste" unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Zahlen & Fakten > Verdienste & Arbeitskosten > Tarifverdienste im Bereich "Tabellen".

### **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem Genesis-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > 62 > 62231) können die Ergebnisse der Tarifindizes in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > tarifdatenbank hat das Statistische Bundesamt eine Tarifdatenbank eingerichtet. Sie wird laufend um Informationen aus neuen Tarifverträgen und aktuelle Tarifinformationen ergänzt.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > tarifdatenbank hat das Statistische Bundesamt eine Tarifdatenbank eingerichtet. Sie wird laufend um Informationen aus neuen Tarifverträgen und aktuelle Tarifinformationen ergänzt.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Methodenpapiere zu den Tarifindizes erscheinen vor allem in Form von Beiträgen in unserer Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" sowie in Sonderformaten. Besonders hervorzuheben sind folgende Veröffentlichungen:

Statistisches Bundesamt: Index der Tarifverdienste - Methodische Erläuterungen (Basisjahr 2015). Erschienen im Januar 2018 unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Verdienste & Arbeitskosten > Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.

Mirjam Bick: Neuberechnung der Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 8/2009, S. 801 ff.

Auf unserer Homepage unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Methoden > Erläuterungen zur Statistik > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Verdienste & Arbeitskosten > Tarifstatistiken sind neben diesen Veröffentlichungen noch weitere allgemeine methodische Erläuterungen zu den Tarifindizes zu finden.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Tarifindizes werden in unserer Datenbank Genesis-Online über das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes bereitgestellt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.